

Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 9/2021

4. März 2021

Inhaltsverzeichnis

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen – Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Absatz 1 und Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – vom 2. Februar 2021 in der Fassung vom 16. Februar 2021 ... A 122

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die 1. Sitzung des Regionalplanausschusses vom 17. Februar 2021 A 135

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturräum Oberlausitz-Niederschlesien zur 120. Sitzung des Kulturkonventes vom 18. Februar 2021 A 136

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) zur Haushaltsatzung/ zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 vom 18. Februar 2021 A 137

Satzung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie über die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen (Benutzungssatzung) vom 23. Februar 2021 A 139

Gerichte

Aufgebotsverfahren A 152

Zivilgericht A 153

Stellenausschreibungen

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen

– Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Absatz 1 und Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch –

Vom 2. Februar 2021
in der Fassung vom 16. Februar 2021**

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen trifft gemäß § 103 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, folgende Feststellungen:

1. Für die mit „Ü“ gekennzeichneten Arztgruppen besteht in den in den Anlagen 1–4 ausgewiesenen Planungsbereichen eine ärztliche Überversorgung.

Die Feststellung von Überversorgung steht gem. § 90 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.

Gemäß § 16 b der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-25 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung der Bedarfsplanungs-Richtlinie vom 20. Dezember 2012 (BANZ AT vom 31. Dezember 2012 B7), zuletzt geändert durch Beschluss vom 5. Dezember 2019 (BANZ AT vom 20. Dezember 2019 B9) werden für die Überversorgten Planungsgebiete mit verbindlicher Wirkung für die Zulassungsausschüsse nach Maßgabe des § 103 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen und die Landesverbände der Krankenkassen in Sachsen und die Ersatzkassen stellten gemeinsam einen Antrag zur Anwendung des § 67 der Bedarfsplanungs-Richtlinie bis maximal 30. Juni 2022. Demnach werden die regionalen Verhältniszahlen der vertragsärztlichen Versorgung für Planungsgebiete des KV-Bezirks ermittelt und in den Planungsgebieten, in denen der Versorgungsgrad über der Grenze von Unterversorgung, aber kleiner 100 vom Hundert ist, werden Zulassungsmöglichkeiten ausgewiesen. Die übrigen Planungsgebiete mit einem Versorgungsgrad zwischen 100 vom Hundert und 110 vom Hundert werden für Neuzulassungen oder Genehmigungen von Anstellungen gesperrt und gelten als Überversorgte nach § 103 Absatz 3 des Fünften

Buches Sozialgesetzbuch, wenn die Voraussetzungen nach § 67 der Bedarfsplanungs-Richtlinie vorliegen. Die Voraussetzungen zur Feststellung von Überversorgung nach § 67 der Bedarfsplanungs-Richtlinie werden in der Regel nach drei Monaten überprüft. Die Zulassungsbeschränkungen werden aufgehoben, wenn die Voraussetzungen des § 67 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entfallen sind.

2. Für die mit einer „Zahlenangabe“ versehenen Arztgruppen erfolgt in den in den Anlagen 1–4 ausgewiesenen Planungsgebieten entsprechend § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie die Aufhebung einer vormals wegen Überversorgung angeordneten Zulassungsbeschränkung. Entsprechend der Zahlenangabe sind Neuzulassungen beziehungsweise -anstellungen möglich.

Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von **acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet*** (www.kvsachsen.de) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß § 26 Absatz 4 Nummer 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie. Zulassungsmöglichkeiten durch Quotierung der Arztgruppen der Nervenärzte und fachärztlich tätigen Internisten werden nach § 101 Absatz 1 Satz 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 12 Absatz 5 und § 13 Absatz 6 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie für die Gruppe der Psychotherapeuten auf Basis des § 101 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit §§ 18, 25 der Bedarfsplanungs-Richtlinie festgelegt.

Die Zahl gibt die möglichen Zulassungen beziehungsweise Anstellungen an, bis für die jeweilige Arztgruppe erneut Überversorgung eingetreten ist beziehungsweise die Quoten gemäß der Bedarfsplanungsrichtlinie erreicht sind. Dabei können unterschiedliche Fallkonstellationen auftreten.

Fallkonstellationen (FK):

FK a)	Durch diese Anordnung neu zur Verfügung stehende Stelle(n) aufgrund partieller Öffnung. Diese Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 101 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Job-sharing-Zulassung) beziehungsweise Anstellung gemäß § 101 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 101 Absatz 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.
FK b)	Stelle(n), für die Anträge aufgrund früherer Anordnungen eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Entscheidung erfolgt ist.

Die Feststellung der Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen steht gem. § 90 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.

3. In Planungsbereichen bestehen in den in Anlage 5 ausgewiesenen Bezugsregionen und Arztgruppen zusätzliche Zulassungsmöglichkeiten in Höhe des festgestellten lokalen Versorgungsbedarfs.

Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von **acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet*** (www.kvsachsen.de) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 der Zulassungsverordnung der Vertragsärzte beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß § 26 Absatz 4 Nummer 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.

Die Voraussetzungen für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen werden in der Regel nach drei Monaten überprüft. Die Zulassungsbeschränkungen werden aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für eine Überversorgung entfallen (§103 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).

Dresden, den 2. Februar 2021

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen
Claus Ludwig Meyer-Wyk
Vorsitzender

* Die Anordnung wurde mit Veröffentlichung im Internet am 3. Februar 2021 wirksam.
Die Frist zur Bewerbung auf offene Stellen endet somit am 31. März 2021.

** Die Anordnung wurde unter Berücksichtigung eines Korrekturbeschlusses vom 16. Februar 2021 bezüglich der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten im Planungsbereich Nordsachsen in der Anlage 3b im Internet am 17. Februar 2021 erneut veröffentlicht. Die Frist zur Bewerbung auf die offenen Stellen im Planungsbereich Nordsachsen bei der Arztgruppe der fachärztlichen tätigen Internisten im Rahmen der Minimalquote für Rheumatologie endet nach Ablauf einer 8-wöchigen Bewerbungsfrist somit zum 14. April 2021.
In den Anlagen 3a und 3b der Anordnung wird bei weiteren Stellen auf ein noch bis zum 22. Februar 2021 laufendes Korrekturverfahren hingewiesen.

Zulassungsbezirk Chemnitz

Arztbestand zum:	01.01.2021
Einwohnerstand zum:	30.09.2020
Gebietsstand zum:	30.09.2020

[illegible]

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gespart

§Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL: der Planungsbereich ist gesperrt

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

= Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Übersversorgung nicht berücksichtigt.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V**Zulassungsbezirk Chemnitz**

Psychotherapeutenbestand zum: 01.01.2021
 Einwohnerstand zum: 30.09.2020
 Gebietsstand zum: 30.09.2020

Arztgruppen	Psycho- therapeuten	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen ¹		
		Psychotherapeutisch tätige Ärzte	Ärztliche Psychosomatiker	ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten
Planungsbereiche				
Annaberg	b:0,5	n.g.	n.g.	n.g.
Aue-Schwarzenberg	Ü	1	2,5	0
Chemnitz, Stadt	Ü	8	9	0
Chemnitzer Land	b:0,5	n.g.	n.g.	n.g.
Döbeln	Ü	1	1,5	n.g.
Freiberg	Ü	0,5	3	0
Mittlerer Erzgebirgskreis	Ü	1,5	1,5	0,0
Mitweida	Ü	2	2,5	0
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis	Ü	0	4,5	0
Stollberg	Ü	0	2	0,5
Zwickau	Ü	1,5	4	0

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

§Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

n.g. = nicht gesperrt

a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

1 = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben,
zuständiger Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss - Psychotherapeuten - Chemnitz
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zulassungsbezirk Chemnitz

Arztbestand zum: 01.01.2021

Einwohnerstand zum: 30.09.2020

Gebietsstand zum: 30.09.2020

Arztgruppen	Nervenärzte	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile ¹		
		Ärzte mit doppelter FA-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie	Psychiater und FÄ für Psychiatrie u. Psychotherapie
Planungsbereiche				
Annaberg	Ü	0	0	0
Aue-Schwarzenberg	Ü	0	0	0
Chemnitz Stadt	Ü	1,5	0	0
Chemnitz Land	Ü	1	1,5	0
Döbeln	Ü	1	1	0
Freiberg	2	n.g.	n.g.	n.g.
Mittlerer Erzgebirgskreis	Ü	0	0	0,5
Mittweida	Ü	0	0	0
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis	Ü	0	0	1
Stollberg	1,5	n.g.	n.g.	n.g.
Zwickau	Ü	0	0	0

Arztgruppen	Fachärztl. tätige Internisten	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie ¹	Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten ² (ja=Maximalquote erreicht / nein=Maximalquote nicht erreicht)			
			Gastroenterologie	Kardiologie	Nephrologie	Pneumologie
Planungsbereiche						
Chemnitz Stadt	Ü	0	ja	ja	ja	ja
Erzgebirgskreis	Ü	0,5	nein	nein	ja	nein
Mittelsachsen	Ü	0	nein	nein	nein	nein
Vogtlandkreis	Ü	0,5	nein	nein	nein	ja
Zwickau	Ü	1	nein	ja	ja	nein

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

§Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

n.g. = nicht gesperrt

a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

1 = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

2 = Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei Zulassungs- und Nachbesetzungsverfahren die festgelegten Versorgungsanteile innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten gem. § 13 Abs. 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Quoten werden mit "nein" angegeben, wenn rechnerisch die Arztzahl bis zum Erreichen der Maximalquote nicht erfüllt ist. Nichterreichte Maximalquoten der jeweiligen internistischen Fachrichtungen sind nicht als konkrete Niederlassungsmöglichkeiten zu verstehen. Mit den Quotenplätzen besteht kein Anspruch auf die Vergabe von Zulassungen.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben.

zuständiger Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz

Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Anlage 2

Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zulassungsbezirk Dresden

Arztbestand zum: 01.01.2021

Einwohnerstand zum: 30.09.2020

Gebietsstand zum: 30.09.2020

Arztgruppen	Versorgungsebenen...										
	1	2								3	
Planungsbereiche	Hausärzte	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	HNO-Ärzte	Hautärzte	Kinderärzte	Urologen	Radiologen	Anästhesisten	Kinder- u. Jugend- psychiater
Bautzen	8										
Bischofswerda	§Ü										
Dippoldswalde	5										
Dresden	§Ü										
Freital	15										
Großenhain	5,5										
Görlitz	10,5										
Hoyerswerda	10,5										
Kamenz	7										
Löbau	9										
Meißen	8										
Neustadt	§Ü										
Niesky	4,5										
Pirna	§Ü										
Radeberg	§Ü										
Radebeul	§Ü										
Riesa	11,5										
Weißwasser	8										
Zittau	§Ü										
Bautzen		0,5	Ü	Ü	Ü	1,5	Ü	0,5			
Dresden, Stadt		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Görlitz, Stadt/ NOL		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Hoyerswerda, St./ Kamenz		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Löbau-Zittau		Ü	Ü	Ü	1	2,5	Ü	Ü			
Meißen		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Riesa-Großenhain		0,5	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	0,5			
Sächsische Schweiz		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Weißeritzkreis		Ü	Ü	Ü	0,5	Ü	Ü	0,5	Ü		
Bautzen									Ü		
Dresden, Stadt									Ü		
Görlitz									1,5		
Meißen									Ü		
Sächs. Schweiz-Osterzgeb.									Ü		
Oberes Elbtal/Osterzgeb.											
Oberlausitz-Niederschlesien											
										Ü	1,5
										Ü	3

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

§Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:
Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden
Postfach 10 06 41, 01076 Dresden

Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V Zulassungsbezirk Dresden

Psychotherapeutenbestand zum: 01.01.2021
 Einwohnerstand zum: 30.09.2020
 Gebietsstand zum: 30.09.2020

Arztgruppen	Psycho- therapeuten	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen ¹		
		Psychotherapeutisch tätige Ärzte	Ärztliche Psychotherapeuten	ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten
Planungsbereiche				
Bautzen	Ü	0	3	0
Dresden, Stadt	Ü	0	1,5	0
Görlitz, Stadt/ NOL	Ü	0	2	0
Hoyerswerda, St./ Kamenz	Ü	2	3	0
Löbau-Zittau	Ü	2,5	2,5	0
Meißen	Ü	0	3,5	0
Riesa-Großenhain	Ü	b:0,5/0,5	1,5	b:0,5
Sächsische Schweiz	Ü	0	1,5	0
Weißeritzkreis	Ü	1,5	1,5	0

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

§Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

n.g. = nicht gesperrt

a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

i = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben.

zuständiger Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss - Psychotherapeuten - Dresden
Postfach 10 06 41, 01076 Dresden

Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zulassungsbezirk Dresden

Arztbestand zum: 01.01.2021
 Einwohnerstand zum: 30.09.2020
 Gebietsstand zum: 30.09.2020

Arztgruppen	Nervenärzte	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile ¹		
		Nervenärzte und Ärzte mit doppelter FA-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie	Psychiater und FÄ für Psychiatrie u. Psychotherapie
Planungsbereiche				
Bautzen	2	n.g.	n.g.	n.g.
Dresden, Stadt	Ü	0	0	0
Görlitz, Stadt/ NOL	Ü	0	b:0,5	0
Hoyerswerda, St./ Kamenz	0,5	n.g.	n.g.	n.g.
Löbau-Zittau	Ü	1	0	0,5
Meißen	Ü	0	0	0
Riesa-Großenhain	Ü	0,5	0	0,5
Sächsische Schweiz	Ü	1	0	0
Weißeritzkreis	Ü	0	0	0,5

Arztgruppen	Fachärztl. tätige Internisten	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie ¹	Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten ² (ja=Maximalquote erreicht / nein=Maximalquote nicht erreicht)			
			Gastroenterologie	Kardiologie	Nephrologie	Pneumologie
Planungsbereiche						
Bautzen	0,5	n.g.	Nein	Ja	Nein	Nein
Dresden, Stadt	Ü	0	Ja	Ja	Ja	Ja
Görlitz	Ü	1	Nein	Nein	Ja	Nein
Meißen	Ü	0	Nein	Ja	Ja	Nein
Sächs. Schweiz-Osterzgeb.	Ü	1	Nein	Nein	Ja	Nein

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

SÜ = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Falkonstellationen (a, b)

n.g. = nicht gesperrt

a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

¹ = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

² = Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei Zulassungs- und Nachbesetzungsverfahren die festgelegten Versorgungsanteile innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten gem. § 13 Abs. 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Quoten werden mit "nein" angegeben, wenn rechnerisch die Anzahl bis zum Erreichen der Maximalquote nicht erfüllt ist. Nichterreichte Maximalquoten der jeweiligen internistischen Fachrichtung sind nicht als konkrete Niederlassungsmöglichkeiten zu verstehen. Mit den Quotenplätzen besteht kein Anspruch auf die Vergabe von Zulassungen.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben,
zuständiger Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden
Postfach 10 06 41, 01076 Dresden

Anlage 3

Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zulassungsbezirk Leipzig

Arztbestand zum: 01.01.2021
 Einwohnerstand zum: 30.09.2020
 Gebietsstand zum: 30.09.2020

Arztgruppen	Versorgungsebenen...										
	1	2					3				
Planungsbereiche	Hausärzte	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	HNO-Ärzte	Hautärzte	Kinderärzte	Urologen	Radiologen	Anästhesisten	Kinder- u. Jugend-psychiater
Borna	b.0,25/6,25										
Delitzsch	§Ü										
Eilenburg	§Ü										
Grimma	§Ü										
Leipzig	§Ü										
Markleeberg	Ü										
Oschatz	4,5										
Schkeuditz	§Ü										
Torgau	11										
Wurzen	§Ü										
Delitzsch		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Leipzig, Stadt		0,5	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Leipziger Land		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Muldentalkreis		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Torgau-Oschatz		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Leipzig									Ü		
Leipzig, Stadt									Ü		
Nordsachsen									Ü		
Westsachsen										Ü	Ü

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gespart

§Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gespart

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig

Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig

Anlage 3a

Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V**Zulassungsbezirk Leipzig**

Psychotherapeutenbestand zum: 01.01.2021

Einwohnerstand zum: 30.09.2020

Gebietsstand zum: 30.09.2020

Arztgruppen	Psychotherapeuten	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen ¹		
		Ärztliche Psychotherapeuten	Ärztliche Psychosomatiker	ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten
Planungsbereiche		Psychotherapeutisch tätige Ärzte		
Delitzsch*	Ü	2*	2,5	0,5
Leipzig, Stadt	Ü	0	14,5	0
Leipziger Land	b: 0,5	n.g.	n.g.	n.g.
Muldentalkreis	b: 0,5	n.g.	n.g.	n.g.
Torgau-Oschatz	b: 0,5	n.g.	n.g.	n.g.

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

§Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

n.g. = nicht gesperrt

a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

i = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

* = Diesbezüglich findet ein Korrekturverfahren zur Anordnung bzw. Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen gem. § 103 Abs. 1 und 3 SGB V für den Planungsbereich Delitzsch in der Gruppe der Psychotherapeuten statt. Die Ausweisung von Zulassungsmöglichkeiten für psychotherapeutisch tätige Ärzte im Umfang von 2,0 Stellen trotz der festgestellten Überversorgung im Planungsbereich Delitzsch ist fehlerhaft. Korrektur wäre die Ausweisung von 1,5 Stellen.

Nach Abschluss des Korrekturverfahrens zum 22.02.2021 wird die Anordnung des Landesausschusses auf der Homepage der KVS am 23.02.2021 erneut mit 8-wöchiger Bewerbungsfrist für die korrigierten Zulassungsbeschränkungen in den betroffenen Planungsbereichen veröffentlicht.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben,
zuständiger Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss - Psychotherapeuten - Leipzig
Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig

Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zulassungsbezirk Leipzig

Arztbestand zum: 01.01.2021
 Einwohnerstand zum: 30.09.2020
 Gebietsstand zum: 30.09.2020

Arztgruppen	Nervenärzte	Bei festgestellter Überversorgung			
		noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile ¹		noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile ¹	
Planungsbereiche	Ärzte mit doppelter FA-Anerkennung	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter FA-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie	Psychiater und FA für Psychiatrie u. Psychotherapie	
Deitzsch	0,5	n.g.	n.g.	n.g.	n.g.
Leipzig, Stadt	Ü	0	0	0	0
Leipziger Land**	0,5**	n.g.**	n.g.**	n.g.**	n.g.**
Müdenitzkreis	Ü	0	0	0	0
Torgau-Oschatz	0,5	n.g.	n.g.	n.g.	n.g.

Arztgruppen	Fachärztl. tätige Internisten	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie ¹	Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten ²			
			Gastroenterologie	Kardiologie	Nephrologie	Pneumologie
Planungsbereiche						
Leipzig	Ü	1	nein	nein	ja	nein
Leipzig, Stadt	Ü	0	ja	ja	nein	ja
Nordsachsen*	Ü*	1,5*	nein	nein	ja	nein

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

§Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fachkategorien (a, b)

n.g. = nicht gesperrt

a = Stellen(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stellen(n) für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

i = Potenzielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

2 = Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei Zulassungs- und Nachbesetzungsverfahren die festgelegten Versorgungsanteile innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten gemäß § 13 Abs. 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Quoten werden mit "nein" angegeben, wenn rechnerisch die Anzahl bis zum Erreichen der Maximalquote nicht erfüllt ist. Nichterreichte Maximalquoten der jeweiligen internistischen Fachrichtung sind nicht als konkrete Niederlassungsmöglichkeiten zu verstehen. Mit den Quotenplätzen besteht kein Anspruch auf die Vergabe von Zulassungen.

* = mit Korrekturbeschluss des Landesausschusses vom 16.02.2021 wurden die ausgewiesenen Zulassungsmöglichkeiten im Planungsbereich Nordsachsen für die Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten korrigiert. In der Anordnung von Zulassungsbeschränkungen vom 02.02.2021, veröffentlicht am 03.02.2021, wurden für fachärztlich tätige Internisten im Planungsbereich Nordsachsen Zulassungsmöglichkeiten in Höhe von 0,5 Stellen ausgewiesen. Die Ausweisung war jedoch fehlerhaft. Im Planungsbereich liegt Überversorgung vor, daher ist der Planungsbereich für Neuzulassungen zu sperren und mit „Ü“ zu kennzeichnen. Es bestehen jedoch Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich der Erfüllung der Minimalquote Rheumatologie in Höhe 1,5 Stellen. Potenzielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) am 17.02.2021 ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

** = Diesbezüglich findet ein Korrekturverfahren zur Anordnung bzw. Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen gemäß § 103 Abs. 1 und 3 SGB V für den Planungsbereich Leipziger Land in der Arztgruppe der Nervenärzte statt. Die Ausweisung von Zulassungsmöglichkeiten im Umfang von 0,5 Stellen ist fehlerhaft. Im Planungsbereich liegt Überversorgung vor; korrekt wäre daher die Anordnung der Sperrung des Planungsbereichs Leipziger Land und folglich die Kennzeichnung mit "Ü" für Überversorgung. In Folge sind aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile Zulassungsmöglichkeiten für Nervenärzte und Ärzte mit doppelter FA-Anerkennung in Höhe von 0,5 Stellen, für Fachärzte für Neurologie mit 0 Stellen und für Psychiater und Psychotherapie mit 1,0 Stellen auszuweisen. Nach Abschluss des Korrekturverfahrens zum 22.02.2021 wird die Anordnung des Landesausschusses auf der Homepage der KVS am 23.02.2021 erneut mit 8-wöchiger Bewerbungsfrist für die korrigierten Zulassungsbeschränkungen in den betroffenen Planungsbereichen veröffentlicht.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben.

Zuständiger Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig

Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig

Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Anlage 4

Arztbestand zum: 01.01.2021
 Einwohnerstand zum: 30.09.2020
 Gebietsstand zum: 30.09.2020

Arztgruppen Planungsbereiche	Versorgungsebene 4							
	Humangenetiker	Laborärzte	Neurochirurgen	Nuklearmediziner	Pathologen	Physikalische- u. Rehabilitations-Mediziner	Strahlentherapeuten	Transfusionsmediziner
Sachsen	Ü	Ü	0,5	b:1/18,5	Ü	b:1/2,5	Ü	Ü

Ü = Übersversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Übersversorgung nicht berücksichtigt.

a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständige Zulassungsausschüsse:

Für die Arztgruppen:

- Humangenetiker
- Pathologen
- Physikalische- und Rehabilitations-Mediziner

Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Für die Arztgruppen:

- Laborärzte
- Neurochirurgen
- Transfusionsmediziner

Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden
Postfach 10 06 41, 01076 Dresden

Für die Arztgruppen:

- Nuklearmediziner
- Strahlentherapeuten

Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig
Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig

[illegible]

* = Potenzielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kva-sueden.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Abs. 2 zu bezuschlagen. Die Zulassungsausschüsse berücksichtigen die Auswahlverfahren nur in der nach der Bekanntmachung festgelegter und vollständig abgegebener Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approximationskraft, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 10a Abs. 5 Satz 1 SGB V und familiäre Wahl des Vertragsarztesitzes und Beurteilung im Hinblick auf die benötigte Versorgung der Versicherten.

= Die zusätzliche Arztstelle im Rahmen der Feststellung von zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf wird erst mit Beginn des auf die Veröffentlichung dieser Anordnung folgenden Quartals wirksam (01.04.2021).

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständige Zulassungsausschüsse:

Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz Postfach 11 64, 09070 Chemnitz	Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden Postfach 10 06 41, 01076 Dresden	Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig
---	--	--

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die 1. Sitzung des Regionalplanausschusses

Vom 17. Februar 2021

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien informiert, dass am 12. März 2021 die 1. Sitzung des Regionalplanausschusses (nichtöffentliche Sitzung) im Landratsamt Bautzen, Großer Saal, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen, von 9:00 Uhr bis circa 12:00 Uhr stattfinden wird.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Beschlussfassung zur Tagesordnung

2. Vorstellung und Diskussion zu den Abwägungsvorschlägen der Verbandsverwaltung:
 - Allgemeines (Anregungen und Hinweise, die keinem Kapitel des Regionalplanentwurfes direkt zugeordnet werden können)
 - Leitbild für die nachhaltige Ordnung und Entwicklung der Region
 - Kap. 1 Regionale Raum- und Siedlungsstruktur
 - Kap. 2 Regionalentwicklung
3. Bekanntgaben und Anfragen

Bautzen, den 17. Februar 2021

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Bernd Lange
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien zur 120. Sitzung des Kulturkonventes

Vom 18. Februar 2021

Die 120. Sitzung des Kulturkonventes des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien findet am Donnerstag, dem 11. März 2021, um 13:00 Uhr, im Steinhaus Bautzen, Steinstraße 37, Saal, 02625 Bautzen, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Protokollbestätigung der 118. Beratung vom 27. August 2020
4. Protokollbestätigung der 119. Beratung vom 19. Oktober 2020
5. Beschlussvorlage Nummer 590: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

6. Beschlussvorlage Nummer 591: Örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2020–2022
7. Beschlussvorlage Nummer 592: Förderliste Projektförderung 2021
8. Beschlussvorlage Nummer 593: Förderliste Investitionen 2021
9. Beschlussvorlage Nummer 594: Sitzungen des Kulturkonventes im Jahr 2021
10. Beschlussvorlage Nummer 595: Vollzug Förderrichtlinie 2021
11. Beschlussvorlage Nummer 596: Förderrichtlinie 2022
12. Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

Es besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes!

Görlitz, den 18. Februar 2021

Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien
Lange
Vorsitzender des Kulturkonventes

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) zur Haushaltsatzung/zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2021

Vom 18. Februar 2021

I.

Gemäß § 5 Absatz 3 und § 47 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), in Verbindung mit § 4 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, wird hiermit die Haushaltsatzung/der Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) vom 30. Oktober 2020 öffentlich bekannt gemacht.

II.

Haushaltsatzung zum Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal für das Planjahr 2021

Haushaltsatzung zum Wirtschaftsplan
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
für das Planjahr 2021

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), in Verbindung mit § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist sowie der §§ 1 und 16 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) sowie der §§ 20 und 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) vom 10. Dezember 2014 (SächsABl. 2015 S. 592), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20. April 2016 (SächsABl. S. 1079), geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 4. Juni 2018 (SächsABl. S. 926), geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 9. Mai 2019 (SächsABl. S. 1353), hat die Versammlung des ZAOE in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2020 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Einnahmen/Ausgaben

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

im Erfolgsplan	
mit Erträgen	35.271.679 €
mit Aufwendungen	36.683.614 €
Ergebnis	-1.411.935 €
im Liquiditätsplan	
Mittelzufluss (Einnahmen)	2.756.019 €
Mittelabfluss (Ausgaben)	6.087.826 €
zahlungswirksame Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	-3.331.807 €
<i>Davon sind für Rekultivierungsmaßnahmen im Planjahr</i>	
<i>Einnahmen von</i>	27.520 €
<i>Ausgaben von</i>	1.246.830 €
<i>vorgesehen. Diese werden aus der Rekultivierungsrückstellung finanziert.</i>	

§ 2

Kreditermächtigungen

Der Betrag für Kreditermächtigungen wird mit „1.000.000 €“ festgesetzt.

§ 3

Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **6.000.000 €**.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) werden in Höhe von 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Der Wirtschaftsplan tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

ausgefertigt: 18. Februar 2021

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
Geisler
Landrat und Verbandsvorsitzender

Die Bekanntmachung erfolgt in Anwendung von § 76 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung unter dem Hinweis, dass der Wirtschaftsplan 2021 zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom

5. März 2021–15. März 2021

in der Geschäftsstelle des ZAOE, Meißner Straße 151a/153, 01445 Radebeul jeweils Montag, Mittwoch und Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

III.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 3 und § 47 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr

nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsnachfolgen hingewiesen worden ist.

Radebeul, den 18. Februar 2021

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
Geisler
Landrat und Verbandsvorsitzender

Satzung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie über die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen (Benutzungssatzung)

Vom 23. Februar 2021

Aufgrund §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 2 und 5 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in Verbindung mit §§ 46, 47 und § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) sowie des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) hat die Verbandsversammlung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) in ihrer Sitzung am 23.02.2021 folgende Satzung über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie über die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen (Benutzungssatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Öffentliche Einrichtungen

(1) Diese Satzung regelt die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet und die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen.

(2) Ferner regelt diese Satzung die Beseitigung von Abfällen aus dem Gebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal – ZAOE, die dem RAVON nach der „Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen“ zwischen dem ZAOE und dem RAVON vom 14. Oktober 2020 (bekanntgemacht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 51 vom 17. Dezember 2020; in Kraft getreten am 18. Dezember 2020) als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen sind.

(3) Diese Satzung gilt für die Benutzung folgender vom RAVON betriebenen Anlagen:

1. Umladestation Kamenz
2. Umladestation Lawalde
3. Umladestation Nadelwitz
4. Umladestation Radeberg
5. Umladestation Weißwasser
6. Umladestation Niesky
7. T.A. Lauta

sowie der vom RAVON betriebenen Anlage zur Ablagerung von Abfällen (Deponie):

8. Deponie Kunnersdorf

(4) Die T.A. Lauta gemeinsam mit den Umladestationen Kamenz, Lawalde, Nadelwitz, Radeberg, Weißwasser und Niesky sowie die Deponie Kunnersdorf stellen jeweils eine eigene selbständige Einrichtung im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG dar.

(5) Der RAVON kann Dritte mit der Erfüllung seiner ihm gemäß dieser Satzung obliegenden Aufgaben und Pflichten beauftragen (§ 22 KrWG).

§ 2

Umfang der Entsorgungspflicht

(1) Der RAVON übernimmt alle Abfälle zur Beseitigung, soweit diese nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung von der Abfallbeseitigung ausgeschlossen sind.

(2) Abfallbeseitigung im Sinne dieser Satzung ist jedes Verfahren, das keine Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie gewonnen werden. Hierzu zählen insbesondere die thermische Abfallbehandlung (Verbrennung) sowie die Ablagerung von Abfällen in oder auf dem Boden (Deponie).

(3) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. Abfälle sind insbesondere die Stoffe und Gegenstände, die in der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) genannt sind.

§ 3

Überlassungspflicht

(1) Alle anfallenden Abfälle zur Beseitigung, welche dem RAVON als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind, sind von den Erzeugern oder Besitzern der Abfälle an einer der in § 1 Abs. 2 genannten Anlagen dem RAVON nach den Bestimmungen dieser Satzung zu überlassen, soweit die Abfälle nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung von der Abfallbeseitigung ausgeschlossen sind oder werden.

(2) Der RAVON ist berechtigt, Abfälle zur Beseitigung, die nicht der Entsorgungspflicht des RAVON nach § 20 KrWG unterfallen, auf Grundlage privatrechtlicher Verträge entgegenzunehmen.

§ 4

Überlassung der Abfälle

(1) Die in Anlage 1 dieser Satzung genannten Abfälle werden an den Umladestationen und an der Thermischen Abfallbehandlungsanlage Lauta (T.A. Lauta) angenommen. Die Annahme von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (gewerbliche Abfälle), die in der Anlage 1 genannt sind, wird in gesonderten Annahmeerklärungen geregelt. Die Anlieferung dieser Abfälle erfolgt nach Zustimmung durch den RAVON direkt an die Umladestationen und an die T.A. Lauta.

(2) Die in Anlage 2 dieser Satzung genannten Abfälle können nicht über die Umladestationen des RAVON angeliefert werden.

(3) Die in Anlage 3 dieser Satzung genannten Abfälle können nur direkt an der Deponie Kunnersdorf angeliefert

werden. Es gelten die Annahmebedingungen zur Entsorgung auf der Deponie Kunnersdorf (Anlage 5). Weitere Abfälle können, nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde abgelagert werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die Zuordnungskriterien für die Deponieklasse II des Anhangs 3 der Deponieverordnung eingehalten werden und weitere Schadstoffe in relevanten Gehalten nicht enthalten sind.

§ 5

Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen

(1) Benutzer im Sinne der Satzung sind alle Anlieferer von Abfällen und diejenigen, in deren Auftrag Abfälle angeliefert werden. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Abfällen, welche die Anlagen oder die Deponie beschädigen können oder die die technologischen Abläufe in den Anlagen oder der Deponie negativ beeinflussen können, insbesondere bei glühenden oder brennenden Abfällen, kann der RAVON die Annahme verweigern.

(3) Bei Betriebsstörungen in den Anlagen oder der Deponie kann die Annahme von Abfällen unverzüglich eingestellt werden. In diesem Fall werden die dann zur Verfügung stehenden Abfallbeseitigungsanlagen baldmöglichst bekannt gegeben.

(4) Die Benutzer sind verpflichtet, dem Anlagenpersonal zutreffende und genaue Angaben über Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle zu geben. Das Anlagenpersonal ist befugt, Abfälle vor dem Entladen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und gegebenenfalls von der Annahme auszuschließen.

(5) Der RAVON behält sich vor, insbesondere in Zweifelsfällen bezüglich der Abfalldeklaration, vom Benutzer den Nachweis eines unabhängigen Gutachters über Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle zu verlangen. Der RAVON kann die vorgelegten Nachweise von der Landesdirektion Sachsen prüfen lassen.

(6) Der RAVON ist berechtigt, angelieferte Abfälle auf Kosten des Benutzers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Ablagerungsfähigkeit zu untersuchen oder durch Dritte untersuchen zu lassen, wenn trotz der Angaben oder der Nachweise nach Absatz 5, Zweifel an der Beseitigungsfähigkeit der Abfälle nach dieser Satzung bestehen. Die Kosten der Untersuchung werden vom RAVON übernommen, wenn diese ergeben, dass die Abfälle beseitigungsfähig im Sinne dieser Satzung sind.

§ 6

Ausschluss von der Abfallbeseitigung

(1) Von der Abfallbeseitigung sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

- a) Die von den Anlagen 1 bis 3 dieser Satzung nicht erfassten Abfälle. Die in den Anlagen 1 bis 3 verwendeten Abfallschlüsselnummern (ASN) entsprechen der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV).
- b) Abfälle zur Ablagerung gemäß Anlage 3 dieser Satzung, welche die Zuordnungswerte für die Deponieklasse II des Anhangs 3 der Deponieverordnung (DepV) nicht einhalten.
- c) Die in Anlage 1 und Anlage 2 dieser Satzung gekennzeichneten Abfälle, die die Maximalwerte der in Anlage 4 dieser Satzung aufgeführten Parameter überschreiten.

- d) Die in Anlage 2 dieser Satzung genannten Abfälle, wenn diese nach einer Einzelfallprüfung nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht behandelt werden können.
- e) Abfälle, die nicht den Annahmebedingungen zur Entsorgung auf der Deponie Kunnersdorf nach Anlage 5 entsprechen.

(2) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde können weitere Abfallarten von der Abfallbeseitigung ausgeschlossen werden, wenn diese im Einzelfall nicht nach Art, Menge oder Beschaffenheit behandelt oder abgelagert werden können.

(3) Abfälle, welche von der Beseitigung ausgeschlossen sind, werden zurückgewiesen. Eine Zurückweisung durch den RAVON kann auch nach dem Entladen erfolgen. In diesem Fall lässt der RAVON durch den Benutzer auf dessen Kosten die ausgeschlossenen Abfälle wieder entfernen.

§ 7

Öffnungszeiten, Verhalten der Benutzer

(1) Die Öffnungszeiten der jeweiligen Anlagen und der Deponie werden durch Aushang und durch Veröffentlichung in der regionalen Presse sowie den Abfallkalendern der Verbandsmitglieder bekannt gegeben.

(2) Unbefugten ist das Betreten der Anlagen und der Deponie nicht gestattet.

(3) Das unbefugte Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art in den Anlagen und der Deponie ist verboten.

(4) Der Gebrauch von offenem Feuer oder offenem Licht ist auf den Anlagen und der Deponie strengstens untersagt. Das Rauchen ist nur an den dafür vorgesehenen und gesondert gekennzeichneten Orten gestattet.

(5) Die Benutzer der Anlagen und der Deponie sind verpflichtet, die Annahmeordnungen und Sicherheitshinweise sowie die Verbots- und Hinweisschilder zu befolgen. Anweisungen des Anlagenpersonals müssen befolgt werden.

§ 8

Gebührenpflicht

(1) Der RAVON erhebt für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Abfallbeseitigung Gebühren nach der Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung. Für die Entgegennahme von Abfällen zur Beseitigung, die nicht der Entsorgungspflicht des RAVON unterfallen, kann der RAVON privatrechtliche Entgelte erheben.

(2) Für Abfälle bei deren Annahme oder Beseitigung in den Abfallbeseitigungsanlagen zusätzliche Kosten entstehen, ist der Benutzer verpflichtet, diese dem RAVON zu erstatten.

§ 9

Eigentumsübertragung

(1) Mit der Annahme durch den RAVON an einer der in § 1 Abs. 2 genannten Abfallbeseitigungsanlagen gehen die angelieferten Abfälle in dessen Eigentum über. Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des § 978 BGB behandelt. Der RAVON ist jedoch nicht verpflichtet, verlorengegangene Gegenstände im Abfall zu suchen oder suchen zu lassen.

(2) Ausgeschlossen von der Eigentumsübertragung sind alle Stoffe, die gemäß § 6 dieser Satzung von der Abfallbeseitigung durch den RAVON ausgeschlossen sind.

§ 10 Haftung des RAVON

(1) Für Schäden, die den Benutzern bei Betreten und/oder Benutzung der Anlagen des RAVON entstehen, haftet der RAVON im Falle

- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, dass der Schaden vom RAVON oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
- b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des RAVON oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des RAVON oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Mitglieds verursacht worden ist. Die Haftung des RAVON für Vermögensschäden wird auf Euro 20 Mio. für reine Vermögensschäden je Schadenfall begrenzt.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Der RAVON haftet nicht für Kosten, die durch die berechtigte Zurückweisung von Abfällen entstehen.

(3) Der RAVON haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass seine Anlagen wegen Betriebsstörung oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.

§ 11 Haftung der Benutzer

Die Benutzer der Anlagen des RAVON haften gesamtschuldnerisch für Schäden, die dem RAVON bei oder infolge der Anlagenbenutzung oder durch die Anlieferung von Abfällen, die von der Abfallbeseitigung ausgeschlossen sind entstehen, sofern sie nicht nachweisen, dass sie an den Schäden keine Schuld trifft.

§ 12

Anordnungen des RAVON oder dessen Beauftragten

(1) Der RAVON kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen allgemein oder für den Einzelfall erlassen. Die Anordnungen des RAVON oder seiner Beauftragten sind bei der Anlieferung von Abfällen zu befolgen.

(2) Weitere Einzelheiten zu den Verpflichtungen des Anlieferers sowie zur Weisungsbefugnis des Anlagen- und Deponiepersonals können in den Betriebsordnungen näher geregelt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Auf der Grundlage von § 17 Abs. 1 lit. 1, Abs. 2 Sächs-ABG, §§ 5 Abs. 4, 47 SächsKomZG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße zwischen 5 EUR und 50.000 EUR belegt werden, wer

1. entgegen § 3 Abfälle zur Beseitigung, welche überlassungspflichtig sind, nicht an einer Anlage des RAVON andient,
2. entgegen § 5 Abs. 4 keine oder falsche Angaben über die Herkunft, Art oder Zusammensetzung der Abfälle macht,
3. entgegen § 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle anliefert,
4. entgegen § 7 Abs. 1 unbefugt Ablagerungen außerhalb der Öffnungszeiten vornimmt, das trifft auch für Ablagerungen im unmittelbaren Außenbereich der Anlagen zu,
5. entgegen § 7 Abs. 2 eine Anlage des RAVON unbefugt betritt,
6. entgegen § 7 Abs. 3 unbefugt Gegenstände einsammelt und mitnimmt,
7. entgegen § 7 Abs. 4 offenes Feuer oder Licht gebraucht oder an nicht dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Orten raucht,
8. entgegen § 7 Abs. 5 den Anordnungen des RAVON oder dessen Beauftragten zuwiderhandelt,

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungssatzung vom 08. Dezember 2020 (SächsABl. AAz. S. A 970 ff.) außer Kraft.

Schöpstal, den 23. Februar 2021

Michael Harig
Landrat und Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ANLAGE 1

der Satzung des RAVON über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie die Benutzung seiner Entsorgungsanlagen

Katalog der Abfälle, welche der RAVON gemäß § 4 Abs. 3 zur Beseitigung in Anlagen zur Umladung von Abfällen und in der T.A. Lauta gemäß § 1 Abs. 2 annimmt:

AVV	Abfallbezeichnung	Bemerkung
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	1)
02 01 99	Abfälle a.n.g.	1)
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1)
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1)
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1)
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1)
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	1)
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	1)
03 01 99	Abfälle a.n.g.	1)
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	1)
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	1)
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	1)
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier/Pappe für das Recycling	1)
03 03 09	Kalkschlammabfälle	1)
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	1)
03 03 99	Abfälle a.n.g.	1)
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	1)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	1)
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	1)
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	1)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	1)
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	1)
04 02 99	Abfälle a.n.g.	1)
07 02 13	Kunststoffabfälle	1)
08 01 12	Farb- und Lackabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	1)
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	1)
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	1)
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	1)
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	1)
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber oder Silberverbindungen enthalten	1)
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	1)
10 03 02	Anodenschrott	1)
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	1)
12 01 05	Kunststoffspäne und –drehspäne	1)
12 01 99	Abfälle a.n.g.	1)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	1)
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	gemischte Verpackungen	1)
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
15 02 03	Aufsaug- und Filmmaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	1)
16 01 03	Altreifen	1)
16 01 19	Kunststoffe	1)
17 02 01	Holz	1)
17 02 03	Kunststoff	1)
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	1)
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	2)

AVV	Abfallbezeichnung	Bemerkung
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	1), 2)
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	2)
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis	2)
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	1)
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine bes. Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	1)
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	1)
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	1)
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	1)
19 06 99	Abfälle a.n.g.	1)
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	1)
19 08 02	Sandfangrückstände	1)
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	1)
19 08 99	Abfälle a.n.g.	1)
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	1)
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	1)
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	1)
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	1)
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	1)
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	1)
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	1)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	1)
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehrschutt	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	1)
20 03 07	Sperrmüll	

1) Bei Abfällen zur thermischen Beseitigung ist die Beachtung von Anlage 4 notwendig.

2) Bei Abfällen zur Ablagerung auf der Deponie Kunnersdorf ist die Beachtung der Deponieverordnung notwendig. Es erfolgt auf den Umladestationen die Kleinmengenannahme bis max. 1 Mg.

Von diesem Katalog der Abfälle sind auch solche derzeit nicht namentlich genannte Abfallarten erfasst, zu deren Entgegennahme und Beseitigung dem RAVON eine entsprechende Genehmigung erteilt wurde oder wird.

ANLAGE 2

der Satzung des RAVON über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie die Benutzung seiner Entsorgungsanlagen

**Katalog der Abfälle, welche der RAVON gemäß § 4 Abs. 3 zur
Beseitigung in der T.A. Lauta gemäß § 1 Abs. 2 annimmt:**

AVV	Abfallbezeichnung	Bemerkung
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	1)
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	1)
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1)
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	1)
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	1)
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	1)
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1)
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1)
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	1)
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	1)
17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	1)
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1)
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	1)
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	1)
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	1)
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	1)
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	1)
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	1)
19 12 11*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	1)
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1)
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	1)

1) Beachtung von Anlage 4 notwendig

Von diesem Katalog der Abfälle sind auch solche derzeit nicht namentlich genannte Abfallarten erfasst, zu deren Entgegennahme und Beseitigung dem RAVON eine entsprechende Genehmigung erteilt wurde oder wird.

ANLAGE 3

der Satzung des RAVON über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie die Benutzung seiner Entsorgungsanlagen

**Katalog der Abfälle, welche der RAVON zur Beseitigung auf
der Deponie Kunnersdorf gemäß § 2 Abs.1 annimmt:**

Abfall- schlüssel- nummer	Abfallbezeichnung	Gebühren- klasse
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	1/2
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	1/2
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	1/2
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	2
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	2
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	1/2
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	1/2
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	2
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	1/2
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	2
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	2
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	2
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthält	2
02 04 01	Rübenerde	1/2
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	2
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	2
07 01 08*	andere reaktions- und Destillationsrückstände	2
07 02 08*	andere reaktions- und Destillationsrückstände	2
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	1/2
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	2
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	2
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	2
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	2
10 01 05	Reaktionsabfälle aus Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	2
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	2
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	2
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 08 fallen	2
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	2
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	2
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	2
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	1/2
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	1/2
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	2
10 02 10	Walzzunder	2
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	2
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	2
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	2
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	2
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	2

Abfall-schlüssel-nummer	Abfallbezeichnung	Gebühren-klasse
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	2
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthält.	2
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	2
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	2
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	2
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	2
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	2
10 05 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)	1/2
10 05 04	andere Teilchen und Staub	2
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	2
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	2
10 06 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)	1/2
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	2
10 06 04	andere Teilchen und Staub	2
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	2
10 07 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)	1/2
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	2
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	2
10 07 04	andere Teilchen und Staub	2
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	2
10 08 04	Teilchen und Staub	2
10 08 09	andere Sclacken	1/2
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	2
10 09 03	Ofenschlacke	1/2
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	2
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	1/2
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	2
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	1/2
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	2
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	2
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	2
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Abfälle enthalten	2
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	2
10 10 03	Ofenschlacke	1/2
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	2
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	1/2
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	2
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	1/2
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	2
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	2
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	2
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	2
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	2
10 11 03	Glasfaserabfälle	4

Abfall-schlüssel-nummer	Abfallbezeichnung	Gebühren-klasse
10 11 05	Teilchen und Staub	2
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	2
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	1/2
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektro-nenstrahlröhren)	2
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	1/2
10 11 13*	Glaspolyer- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 11 14	Glaspolyer- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	2
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	2
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	2
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	2
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	1/2
10 12 03	Teilchen und Staub	2
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2
10 12 06	verworfenen Formen	1/2
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	1/2
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	2
10 12 11*	Glaserabfälle, die Schwermetalle enthalten	2
10 12 12	Glaserabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	1/2
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	2
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	1/2
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	2
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	2
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	2
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	2
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	2
11 01 08*	Phosphatierschlämme	2
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	2
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	2
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	1/2
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	2
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	2
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	2
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	2
15 01 07	Verpackungen aus Glas	1/2
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	2
16 01 20	Glas	1/2
16 02 12*	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	3/4
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	2
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	2
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	2

Abfall-schlüssel-nummer	Abfallbezeichnung	Gebühren-klasse
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	1/2
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	1/2
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	2
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	1/2
17 01 01	Beton	1/2
17 01 02	Ziegel	1/2
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	1/2
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	2
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	1/2
17 02 02	Glas	1/2
17 02 04*	Glas, Kunststoff (kein Holz), die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2
17 03 01*	kohleteerhaltige Bitumengemische	2
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	2
17 04 09*	Metallteile, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	2
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	1/2
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	2
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	1/2
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	2
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	1/2
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	4
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält (asbesthaltige, teerfreie Dachpappe)	4
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	4
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	4
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	3
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe, (asbesthaltige, teerfreie Dachpappe)	4
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	2
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	2
17 09 04	Gemischte bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	1/2
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	2
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	2
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	2
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	2
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	2
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	1/2
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	1/2
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	2
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	2
19 03 07	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	2
19 04 01	verglaste Abfälle	1/2
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	2
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	2
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	2
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	2
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	1/2
19 08 02	Sandfangrückstände	1/2
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	2
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	2

Abfall-schlüssel-nummer	Abfallbezeichnung	Gebühren-klasse
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	2
19 12 05	Glas	1/2
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	1/2
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	2
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	1/2
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	1/2
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	2
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	2
20 01 02	Glas	1/2
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	2
20 02 02	Boden und Steine	1/2
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	2
20 03 03	Straßenkehricht	1/2
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	1/2

Die Zuordnung zu den in der Gebührensatzung des RAVON bestehenden Gebührenklassen erfolgt auf Basis Gefährlichkeit des Abfalls, dem Einbauaufwand und der Deponievolumeninanspruchnahme auf der Deponie. Die Zuordnung erfolgt als Einzelfallentscheidung des RAVON nach Vorlage der Erklärung des Abfallerzeugers zur Beseitigung von Abfällen auf der Deponie Kunnersdorf.

ANLAGE 4

der Satzung des RAVON über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie die Benutzung seiner Entsorgungsanlagen

Annahmebedingungen zur Entsorgung in der T. A. Lauta

Die technischen Einrichtungen der Thermischen Abfallbehandlungsanlage Lauta erlauben die Annahme von Abfällen, deren Brennverhalten dem des Hausmülls ähneln. Es werden deshalb nur solche Abfälle angenommen, bei deren Behandlung schädliche Einwirkungen auf die Anlage, das Bedienungspersonal und die Umwelt nicht zu befürchten sind.

Negativliste

Von der Annahme zur thermischen Behandlung sind alle Abfälle ausgeschlossen, die nicht im Positivkatalog der TAL enthalten sind.

1. Nicht brennbare Stoffe und Abfälle, wie z. B. große Mengen von Asche, Schlacke, Erde, Bauschutt, Sand, Glas, Ton, Steine usw.
2. Kohlenstofffaserverstärkter Kunststoff (KFK, CFK), mineralfaserverstärkter bzw. glasfaserverstärkter Kunststoff (GFK) sowie mit Reaktionsharzmassen imprägnierte Faser-Flächenstoffe (z. B. Epoxidharze, Phenolharze usw.)
3. Exkrememente, Stalldung, Tierkadaver usw., was eine Gefahr für die Anlage oder deren Bedienungspersonal darstellen. Die Anlieferung von spitzen und scharfen Gegenständen aus Krankenhäusern, von Infusionsbesteck und Wundverbänden hat in bruchfesten Behältnissen zu erfolgen.
4. Schlammige, flüssige oder leicht vergasende Stoffe
Die Verunreinigung des Abfalls ist auf eine tropffreie Restanhaftung begrenzt.
5. Leicht entzündbare oder explosive Stoffe, z. B. Feuerwerkskörper, Munition und Karbidrückstände, Stoffe, die zur Selbstentzündung neigen
6. Abfallgemische, die beim Entladen zu starker Staubbildung führen
7. Radioaktive Stoffe
Abfälle mit messbarer radioaktiver Strahlungsintensität werden nur bis zu einer am Fahrzeug festgestellten Ortsdosisleistung von $\leq 0,2 \mu\text{Sv/h}$ angenommen.
8. Kühlschränke, Elektronikschrott, wie z. B. Radios, Fernseher, Computer u. ä.
9. Heizwertreiche und schadstoffhaltige Abfälle mit einem hohen Anteil von z. B. Styropor, Folien, Kunststoffen, PVC, Gipskarton, KMF usw.

Sperrige Abfälle

Von der direkten Annahme zur thermischen Behandlung sind ebenfalls Abfälle mit einer Kantenlänge über 40 cm ausgeschlossen. Die Beschränkung der maximalen Kantenlänge besteht gleichfalls für verpackte Abfälle (z. B. Ballen oder feste, starre Gebinde).

Auch Lieferungen, für die gesondert der Vorzerkleinerung in der T. A. Lauta vereinbart wurde, dürfen keinerlei Abfälle enthalten, die mit der Technik der T. A. Lauta (Rotationszerkleinerer) nicht gebrochen werden können.

Deshalb werden folgende Abfälle grundsätzlich zurückgewiesen:

Bauschutt, Transportgummibänder, massive Metallteile, Draht- oder Kabelbündel, lange, unzerbrechliche Stangen oder Rohre, Monolieferungen von Matratzen, gerollte, mehrlagige oder gebündelte Abfallstoffe, wie beispielsweise Teppich-, Folien- und Dachpappenrollen oder gebündeltes Papier, lange Bänder, Textilrollen, lange Schnüre ...

Entladetechnologie

Die Annahme von Abfällen erfolgt über die Entladefläche auf der Annahmefläche. Deshalb sind nur Fahrzeuge mit Kippeinrichtung oder mit Schubboden zur Abfallentladung in der T. A. Lauta zugelassen.

Annahmegrenzwerte

Von der Annahme zur thermischen Behandlung sind alle Abfälle ausgeschlossen, die wegen ihres hohen Gehaltes an Schadstoffen den Betrieb der Thermischen Abfallbehandlungsanlage Lauta in technischer bzw. genehmigungsrechtlicher Hinsicht gefährden.

Es gelten folgende, auf Originalsubstanz bezogene Maximalwerte:

Parameter	Maximalwert	Maßeinheit
Wasser (H ₂ O):	< 40	Gew-%
Asche:	< 25	Gew-%
Schwefel:	< 0,5	Gew-%
Halogenorganische Stoffe, berechnet als Chlor (Cl):	< 1,0	Gew-%
Fluor (F):	< 0,025	Gew-%
Cadmium (Cd), Thallium (Tl):	ges. < 0,004	Gew-%
Antimon (Sb), Arsen (As), Blei (Pb), Kupfer (Cu), Zinn (Sn), Nickel (Ni), Chrom (Cr), Cobalt (Co), Mangan (Mn), Vanadium (V):	ges. < 7.000	mg/kg
Quecksilber (Hg):	< 7	mg/kg
Polychlorierte Biphenyle (PCB):	< 50	mg/kg
Pentachlorphenol (PCP):	< 50	mg/kg

Der Richtwert für den Heizwert (Hu) beträgt ca. 9.000 kJ/kg.

Für Abfälle, bei denen Analysenpflicht besteht (siehe Anlage 2), ist die Einhaltung dieser Grenzwerte mittels Prüfberichts eines akkreditierten Labors vor der ersten Anlieferung des jeweiligen Abfalls der TAL nachzuweisen.

ANLAGE 5

Der Satzung des RAVON über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie die Benutzung seiner Entsorgungsanlagen

Annahmebedingungen zur Entsorgung auf der Deponie Kunnersdorf

Grundlage für die Annahme von Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung auf der Deponie Kunnersdorf sind die behördliche Genehmigung sowie deren Ergänzungen und die Deponieverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Grundsätze der Entsorgung

1. Abfälle zur Beseitigung werden nur angenommen, wenn sie Bestandteil der Positivliste der Deponie Kunnersdorf sind (s. Anlage 3). Weitere Abfallarten können, nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde, abgelagert werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die Zuordnungskriterien für die Deponieklasse II des Anhangs 3 der Deponieverordnung und möglicher Ausnahmeparameter eingehalten werden und weitere Schadstoffe in relevanten Gehalten nicht enthalten sind.
2. Die Entsorgung ist für nicht gefährliche Abfälle mit einer Erklärung des Abfallerzeugers, wofür eine Formvorlage zu benutzen ist, zu beantragen. Für gefährliche Abfälle ist die elektronische Nachweisführung erforderlich. Die Bestätigung der Annahme der Abfälle erfolgt anhand einer Auftragsbestätigung für nicht gefährliche Abfälle bzw. einer Auftragsbestätigung und einer Verantwortlichen Annahmeerklärung innerhalb der elektronischen Nachweisführung für gefährliche Abfälle.
3. Mit der Beantragung muss für den zu entsorgenden Abfall eine grundlegende Charakterisierung nach § 8 der Deponieverordnung vorliegen, die eine Einhaltung der Grenzwerte der in Tabelle 1 der Anlage 5 aufgeführten Parameter nachweist. Über mögliche Ausnahmen von der Einhaltung der definierten Grenzwerte entscheidet der RAVON und die für die Überwachung der Deponie Kunnersdorf zuständige Behörde.
4. Im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung können, in Abhängigkeit vom zu entsorgenden Abfall, durch den RAVON zusätzliche Parameter für zu entsorgende Abfälle festgelegt werden.
5. Für Abfälle aus Behandlungsanlagen kann der RAVON einen Nachweis über die Belastung des Abfalls vor der Behandlung fordern. Zusätzliche Parameter zum Nachweis einer möglichen Belastung des Abfalls vor der Behandlung können gefordert werden.
6. Der RAVON kann für Abfälle, die behandelt wurden und anschließend auf der Deponie Kunnersdorf beseitigt oder verwertet werden sollen, den Nachweis über die Art und den Umfang der Behandlung fordern.

7. Für Abfälle aus Behandlungsanlagen oder Zwischenlagern können Herkunftsnachweise des ursprünglichen Abfalls gefordert werden.
8. Es gelten die Annahmebedingungen und -verfahren der Deponieverordnung für die Deponieklasse II, die Erweiterungen des RAVON in der Anlage 5 der Benutzungssatzung sowie behördliche Anordnungen zur Deponie Kunnersdorf.

Tabelle 1

Parameter	Maßeinheit	Deponieklasse II
organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz		
bestimmt als Glühverlust	Masse%	≤ 5
bestimmt als TOC	Masse%	≤ 3
Feststoffkriterien		
extrahierbare lipophile Stoffe in der Originalsubstanz	Masse%	≤ 0,8
Eluatkriterien		
ph-Wert		5,5-13
DOC	mg/l	≤ 80
Phenole	mg/l	≤ 50
Arsen	mg/l	≤ 0,2
Blei	mg/l	≤ 1
Cadmium	mg/l	≤ 0,1
Kupfer	mg/l	≤ 5
Nickel	mg/l	≤ 1
Quecksilber	mg/l	≤ 0,02
Zink	mg/l	≤ 5
Chlorid	mg/l	≤ 1 500
Sulfat	mg/l	≤ 2 000
Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	≤ 0,5
Fluorid	mg/l	≤ 15
Barium	mg/l	≤ 10
Chrom, gesamt	mg/l	≤ 1
Molybdän	mg/l	≤ 1
Antimon	mg/l	≤ 0,07
Antimon – Co-Wert	mg/l	≤ 0,15
Selen	mg/l	≤ 0,05
Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen	mg/l	6 000

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Döbeln
Zweigstelle Hainichen
Aktenzeichen: 4 UR II 8/20

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 11. Februar 2020 nach Ablauf der Aufgebotsfrist ein Ausschließungsbeschluss folgenden Inhalts ergangen:

Der abhandengekommene oder vernichtete Grundschuldbrief Gruppe 02 16322521 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Döbeln von Gleisberg, Blatt 317 in Abteilung III unter Nummer 1 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 127 822,97 Euro nebst 20 Prozent Jahreszinsen, voll-

streckbar nach § 800 der Zivilprozessordnung, gemäß Bewilligung vom 12. Januar 2001, Notar Siebert, Oldenburg, URNr. 7/2001 wird für kraftlos erklärt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Döbeln, Zweigstelle Hainichen, Friedelstraße 4, 09661 Hainichen. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hainichen, den 11. Februar 2021

Amtsgericht Döbeln, Zweigstelle Hainichen
Merkel
Rechtspflegerin

Amtsgericht Döbeln
Zweigstelle Hainichen
Aktenzeichen: 4 UR II 10/20

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 11. Februar 2021 nach Ablauf der Aufgebotsfrist ein Ausschließungsbeschluss folgenden Inhalts ergangen:

Das abhandengekommene oder vernichtete Sparbuch IBAN DE80 8605 5462 3050 0598 50, ausgestellt von der Kreissparkasse Döbeln, Erich-Heckel-Platz 1, 04720 Döbeln auf den Namen Horst Schneider und Gisela Schneider, zu-

letzt wohnhaft Lindenstraße 9, 04746 Hartha, wird für kraftlos erklärt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Döbeln, Zweigstelle Hainichen, Friedelstraße 4, 09661 Hainichen.

Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hainichen, den 11. Februar 2021

Amtsgericht Döbeln, Zweigstelle Hainichen
Merkel
Rechtspflegerin

Amtsgericht Döbeln
Zweigstelle Hainichen
Aktenzeichen: 4 UR II 6/20

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 12. Februar 2021 nach Ablauf der Aufgebotsfrist ein Ausschließungsbeschluss folgenden Inhalts ergangen:

Der unbekannte Berechtigte beziehungsweise Rechtsnachfolger des im Grundbuch des Amtsgerichts Döbeln für Frankenberg, Blatt 820 in Abteilung II unter Nummer 1 zu Gunsten des Franz Emil Morgenstern, Frankenberg am

8. März 1922 eingetragenen Vorkaufsrechts wird mit seinem Recht ausgeschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Döbeln, Zweigstelle Hainichen, Friedelstraße 4, 09661 Hainichen. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hainichen, den 12. Februar 2021

Amtsgericht Döbeln, Zweigstelle Hainichen
Merkel
Rechtspflegerin

Zivilgericht

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Aktenzeichen: 4 C 76/21

In Sachen Westsächsische Abwasserentsorgungs- & Dienstleistungsgesellschaft mbH ./. Zeise, W. wg. Forderung werden an Werner Zeise, – unbekannten Aufenthalts – hiermit die Klageschrift/Anspruchsbegründung vom 2. Februar 2021, die gerichtliche Verfügung vom 5. Februar 2021 nach §§ 185, 186 der Zivilprozessordnung öffentlich

zugestellt. Die genannten Schriftstücke können in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal im Zimmer 133 (Az.: 4 C 76/21) eingesehen werden. Mit diesem Aushang werden die Schriftstücke öffentlich zugestellt. Es können damit Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hohenstein-Ernstthal, den 5. Februar 2021

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Fries
Richter am Amtsgericht

Stellenausschreibungen

Bei der **Stadt Pockau-Lengefeld** (circa 7 500 Einwohner) im mittleren Erzgebirge ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

des/der Fachbediensteten für Finanzen (Kämmerer/Kämmerin)

mit einer regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 36 Stunden neu zu besetzen.

Sie erwartet eine interessante, verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit sowie selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten im Rahmen der auszuübenden Tätigkeit, die im Wesentlichen folgende Aufgaben umfasst:

- Erstellung der Haushalts- und der Finanzplanung, der Haushaltssatzung sowie die Durchführung des Haushaltsvollzugs und der Haushaltsüberwachung
- Erstellen von Jahresabschlüssen und Gesamtabschlüssen einschließlich Bilanzen
- Beteiligungsmanagement
- Vermögens- und Schuldenverwaltung
- Bearbeitung von finanziellen Grundsatzfragen
- Überwachung des Kennzahlen- und Berichtswesens für die unterjährige Haushaltssteuerung
- Wahrnehmung von Controllingaufgaben
- Wahrnehmung von Aufgaben der Stadt als Steuerschuldner
- Erarbeitung von Satzungen und Dienstanweisungen
- Erstellung von Beschlussvorlagen und Teilnahme an Sitzungen der politischen Gremien der Stadt Pockau-Lengefeld
- Fachanweisungsbefugnis für die Bereiche Kasse, Steuern und Buchhaltung

Bei entsprechender Eignung ist die Übertragung der Amtsleitung vorgesehen.

Änderungen des Aufgabengebietes behält sich der Arbeitgeber vor.

Für die Besetzung dieser Stelle ist gemäß § 62 der Sächsischen Gemeindeordnung **zwingend** eine abgeschlossene wirtschafts- oder finanzwirtschaftliche Ausbildung oder die Laufbahnbefähigung für den gehobenen oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienst erforderlich. Als wirtschafts- oder finanzwirtschaftliche Ausbildung gilt ein erfolgreicher Abschluss an einer Universität oder Fach- beziehungsweise Hochschule in den Studiengängen Volks- oder Betriebswirtschaft. Dazu gehört auch der an der Berufsakademie Sachsen erworbene Abschluss Dipl.-Betriebswirt (BA). Wir erwarten zudem eine mehrjährige Berufserfahrung im öffentlichen Rechnungs- und Haushaltswesen oder in entsprechender Funktion eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie:

- ausgeprägte Fach- und Rechtskenntnisse, ausdrücklich im Haushaltsrecht gemäß der Grundsätze der doppelten Buchführung sowie im kommunalen Finanzwesen des Freistaates Sachsen
- Fachkenntnisse im Wirtschafts-, Steuer- und Abgabenrecht
- mehrjährige Führungstätigkeit erwünscht
- fundierte EDV-Kenntnisse sowie sicherer Umgang im Einsatz von Office-Anwendungen
- ein hohes Maß an Organisationsfähigkeit, ausgeprägter Belastbarkeit, Genauigkeit, Flexibilität, Durchsetzungsvermögen und Leistungsbereitschaft

- hohe soziale Kompetenz
- Eigeninitiative und die Fähigkeit zum selbstständigen und wirtschaftlichen Denken und Handeln
- ein sicheres und korrektes Auftreten
- sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit
- Konfliktfähigkeit und Verschwiegenheit
- Führerscheinklasse B und die Bereitschaft, ein privates Kraftfahrzeug gegen Aufwandsentschädigung dienstlich zu nutzen

Wir bieten Ihnen eine leistungsgerechte Bezahlung in Anlehnung an den TVöD-VKA mit den einschlägigen Zusatzleistungen des öffentlichen Dienstes. Die Gewährung von Fortbildungsmaßnahmen und eine flexible Arbeitszeitgestaltung im Rahmen einer Kern- und Gleitzeitregelung betrachten wir als selbstverständlich.

Schwerbehinderte beziehungsweise ihnen gleichgestellte Menschen werden nach Maßgabe des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Zur entsprechenden Berücksichtigung bitten wir Sie, den Bewerbungsunterlagen einen entsprechenden Nachweis beizufügen.

Ihre vollständige und aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 6. April 2021 an die Stadtverwaltung Pockau-Lengefeld
Frau Klaus
Lengefeld
Markt 1
09514 Pockau-Lengefeld

Bewerbungen per E-Mail unter bewerbungen@pockau-lengefeld.de werden ausschließlich als eine Datei im PDF-Format entgegengenommen.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlages. Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Hinweise zum Datenschutz

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre persönlichen Daten zweckgebunden für dieses Bewerbungsverfahren gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe dieser Daten erfolgt nicht.

Die Löschung dieser Daten erfolgt grundsätzlich drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen, die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist oder Sie einer längeren Speicherung ausdrücklich zugestimmt haben.

Für Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten oder in Fällen von Auskünften, Berichtigung oder Löschung von Daten, sowie Widerruf erteilter Einwilligungen, wenden Sie sich bitte an unsere Datenschutzbeauftragte per E-Mail an datenschutz@pockau-lengefeld.de oder schriftlich an Stadtverwaltung Pockau-Lengefeld, Datenschutz, Markt 1, 09514 Pockau-Lengefeld.

Die Landeshauptstadt Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Großstadt. Ihr Reichtum ist vielfältig: Barocke Baudenkmale und überwältigende Kunstschatze treffen auf eine pulsierende Wissenschaft und Forschung. Die Weite der Elbwiesen, ihre Schlösser und Weinberge beeindrucken zahlreiche Gäste aus dem In- und Ausland. In Dresden, als wachsende Großstadt mit circa 560 000 Einwohnern, lässt es sich nicht nur hervorragend leben und wohnen, sondern auch arbeiten. Als Arbeitgeberin bietet die Landeshauptstadt Dresden ein breites Spektrum unterschiedlicher Einsatzmöglichkeiten und persönlicher Entfaltung. Die Aufgaben sind vielfältig, jeden Tag gilt es, an der Gestaltung der Stadt und ihrer zahlreichen bürgerschaftlichen Anliegen mitzuwirken.

Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit.

Im **Straßen- und Tiefbauamt, Abteilung Straßeninspektion, II. Straßeninspektion der Landeshauptstadt Dresden**, ist die Stelle

Leiter Straßenaufsicht

(m/w/d)

Chiffre: 66210203

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Bewerbung bis: 18. März 2021
Arbeitszeit: Vollzeit, 40 Stunden pro Woche
Entgeltgruppe: 10 TVöD-V
Tätigkeitsbereich: Ingenieurinnen und Ingenieure

Was wir bieten

- tarifliches Entgelt plus Jahressonderzahlung
- 30 Tage Erholungsurlaub bei einer 5-Tage-Woche im Kalenderjahr (gegebenenfalls Zusatzurlaub aufgrund von Schichtarbeit/Wechselschichtarbeit)
- Möglichkeit des Bildungsurlaubs, Sonderurlaubs
- Freistellung zu bestimmten familiären Anlässen
- Betriebliche Altersvorsorge (Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes)
- Familienfreundlichkeit (zum Beispiel durch flexible Arbeitszeit)
- umfangreiche Qualifizierungsangebote
- gesundheitsfördernde und -erhaltende Maßnahmen im Rahmen unseres Betrieblichen Gesundheitsmanagements
- Vergünstigungen im Personennahverkehr (Job-Ticket)
- gute Verkehrsanbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Diese Aufgaben erwarten Sie

- Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Straßenaufsicht
- Aufgrabungsüberwachung und Bauvorhabenbetreuung Dritter im öffentlichen Verkehrsraum als untere Straßenbaubehörde
- Bauvorbereitungs-, -leitungs- und -überwachungstätigkeit als untere Straßenbaubehörde
- Mitwirkung im Ingenieurbereitschaftsdienst, Winterdienst, bei Havarien und Hochwasser

Das bringen Sie mit

- eine abgeschlossene technisch-ingenieurwissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) Straßen- und Tiefbau oder vergleichbar
- Fahrerlaubnis Klasse B

Sie sollten darüber hinaus mitbringen

- Fachkenntnisse in den Gebieten des Baurechts, ZTV, DIN (straßenbaubezogen), VOB, Verwaltungsrecht
- Strukturelles Denken und Arbeiten, geistige Flexibilität, Entscheidungsfähigkeit, Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit, Selbstbewusstes Auftreten
- Bereitschaft zur Rufbereitschaft, Schichtdienst im Winterdienst, bei Havarien und Hochwasser

Haben Sie Lust, Ihr Können und Ihre Ideen in der Landeshauptstadt Dresden einzubringen? Erfüllen Sie die Anforderungen?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Bewerben Sie sich mit Ihren vollständigen Unterlagen online über bewerberportal.dresden.de. Aus Sicherheitsgründen können nur Anhänge im PDF-Format angenommen werden.

Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Sächsischen Datenschutzgesetzes und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes in maschinenlesbarer Form im Personalmanagementsystem gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Ihre persönlichen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Die ausführlichen Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.dresden.de/stellen.

Anzeige



Einbanddecken Jahrgang 2020

Bestellung

Anzahl

Preis*

Einbanddecken 2020

___ SächsGVBl. (1 Bd.)	11,50 EUR
___ SächsABl. (3 Bde.)	32,50 EUR
___ SächsABl. SDr. (1 Bd.)	11,50 EUR

* Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt. und Versand.

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Unterschrift

BESTELLUNG BITTE DIREKT AN

SV SAXONIA VERLAG
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3 | 01069 Dresden
Telefon (03 51) 48 52 60
office@saxonia-verlag.de
www.saxonia-verlag.de

Fax (03 51) 4 85 26 61